

**1. Änderungsvereinbarung
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
vom 07.02.2013/ 11.02.2013**

zwischen

der cic property & development gmbh,
vertreten durch den Geschäftsführer Maik Uwe Hinkel,
Kleine Jägerstraße 3,
10117 Berlin,

- nachfolgend kurz „cic“ genannt -

und

dem Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
vertreten durch den Bezirksstadtrat Hans Panhoff
Yorckstraße 4-11,
10965 Berlin,

- nachfolgend kurz „Land Berlin“ genannt -

Vorbemerkung

Die cic ist Eigentümerin des Grundstücks Mühlenstraße 60. Am 07.02.2013/11.02.2013 hat sie mit dem Land Berlin einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. Maßgeblicher Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung der Erschließung des Grundstücks über das im Eigentum des Landes Berlin stehende Grundstück der Brommystraße (Flurstück 89), die im rechtskräftigen Bebauungsplan V-74 als öffentliche Straße festgesetzt ist. Der Vertrag regelt das Recht und die Pflicht der cic zur Öffnung der denkmalgeschützten Hinterlandmauer (East-Side-Gallery) auf entsprechender Länge von 23,4 m.

Im Termin vom 31.01.2013 verständigte sich die cic mit Vertretern der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde darauf, die Öffnung der Mauer so vorzunehmen, dass jeweils ganze Bilder der East-Side-Gallery erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund befindet sich die von der cic geschaffene provisorische Maueröffnung mit einer Breite von rund 6 m nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in Höhe des Flurstücks 89, sondern vollständig auf dem angrenzenden Flurstück 4031. Das Flurstück 4031 steht – ebenso wie das Flurstück 89 – im Eigentum des Landes Berlin und ist als öffentliche Grünfläche gewidmet. Darüber hinaus ist es im Planfeststellungsbeschluss „Umbau Bahnhof Berlin Ostkreuz“ als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche vorgesehen. Die Vereinbarung vom 31.01.2013 wurde Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 07.02./11.02.2013.

Anlässlich der genehmigten Öffnung der East-Side-Gallery durch die cic entstanden massive öffentliche Proteste, die zu einer Einschaltung des ehemaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin führten. Dieser äußerte den Wunsch, den städtebaulichen Vertrag vom 07.02./11.02.2013 in Bezug auf die vollständig genehmigte Öffnung und Versetzung der Hinterlandmauer nicht zu vollziehen, sondern die bestehende Öffnung wieder zu schließen und das Grundstück Mühlenstraße 60 nach Möglichkeit über das benachbarte Grundstück Mühlenstraße 61-63 zu erschließen. Die Eigentümerin dieses Grundstücks verfügt über eine Genehmigung zur Errichtung eines Hotels nebst Wohnungen. Die Eigentümerin des Grundstücks Mühlenstraße 61-63 hat jedoch mit der

Bebauung noch nicht begonnen. Es ist daher nicht absehbar, wann die dortige Zufahrt hergestellt sein wird.

Die Errichtung des Gebäudes Mühlenstraße 60 befindet sich demgegenüber in der Endphase. Ein Großteil der Wohnungen ist verkauft. Mit der Bezugsfertigkeit und Konstituierung der Eigentümergemeinschaft ist im September/Oktober 2015 zu rechnen. Es wurde vorrangig angestrebt, eine Erschließung des Grundstücks Mühlenstraße 60 über das Grundstück Mühlenstraße 61-63 zu schaffen. Eine entsprechende Zufahrtsbaulast ist bereits im Baulastenverzeichnis eingetragen. Es steht derzeit jedoch nicht endgültig fest, ob die mit einer gemeinsamen Zufahrt über das Grundstück Mühlenstraße 61-63 verbundenen verkehrlichen Probleme lösbar sind, insbesondere ob eine entsprechende Zufahrt den Erfordernissen der Ver- und Entsorgung sowie des Brandschutzes für das Gebäude Mühlenstraße 60 genügt.

Vor diesem Hintergrund haben sich beide Vertragsparteien seit Beginn des Jahres 2014 intensiv um eine Lösung bemüht. Im Ergebnis haben sie sich darauf verständigt, dass die die derzeitige provisorische Maueröffnung fachgerecht schließen und die Erschließung des Grundstücks Mühlenstraße 60 demnächst durch Öffnung der Berliner Mauer an der im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.02./11.02.2013 vorgesehenen Stelle vornehmen wird, jedoch nicht auf einer Breite von 23,4 m, sondern – zur Schonung des Mauerdenkmals - auf einer Breite von lediglich 6 m.

Die Vertragsparteien ändern bzw. ergänzen deshalb den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.02./11.02.2013 wie folgt:

§ 1

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst nunmehr, in Abänderung des § 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 07.02.2013/11.02.2013, die in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung grün umrandete Fläche.

§ 6

**Fortgelten des öffentlich-rechtlichen Vertrags
vom 07.02.2013/ 11.02.2013**

Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich oder der Sache nach abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 07.02.2013/ 11.02.2013 unverändert fort.

§ 7

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1: Lageplan mit farbiger Markierung relevanter Bereiche

Anlage 2: Lageplan mit Ausführung Freiraumplanung


Anlage 2a: Ausschnitt von Anlage 2 mit Ergänzungen

Anlage 3: Bild Berliner Mauer mit Bezeichnung der Bilder

Anlage 4: Baubeschreibung Translozierung 6 Mauerteile

Berlin, den 31/07/2015

Berlin, den 3.8.15





Maik Uwe Hinkel
für die cic
property & development gmbH

Hans Panhoff
für das Bezirksamt
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

